

§ 6.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen oder zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen erfolgt auf Grund einer von der Vollstreckungsbehörde dem Gerichtsvollzieher erteilten Ausfertigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung.

Durch den Besitz der Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung wie zur Empfangnahme der Zahlungen oder sonstigen Leistungen und zur wirksamen Quittirung über das Empfangene ermächtigt.

Derfelbe hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner nur eine Quittung, nicht aber die Ausfertigung des Auftrags auszuliefern.

§ 7.

Auf die von dem Gerichtsvollzieher vorzunehmenden Zwangshandlungen finden die Vorschriften §§ 673, 678—684, 690—693, 697—699, 708—727, 769—771, 780—795 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

Die in den §§ 678 Absatz 3, 681, 698, 699, 723, 724, 726 der Civilprozessordnung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Verfügungen stehen der Vollstreckungsbehörde zu.

§ 8.

Wird eine bereits im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändete Sache im Verwaltungswege gepfändet, oder wird eine bereits im Verwaltungswege gepfändete Sache im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gepfändet, so liegt die fernere Erledigung der im Verwaltungswege verfügten Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher ob, welchem die gerichtliche Zwangsvollstreckung übertragen ist.

§ 9.

Hat der Schuldner Naturalien zu leisten, so ist die Pfändung durch Entnahme aus dem Vorrathe des Schuldners zu bewirken.

Werden die zu leistenden Naturalien nicht vorgefunden, so ist die Vollstreckungsbehörde befugt, den Geldbetrag, welcher sich zur Zeit der Beitreibung ausweislich der letzten amtlichen Bekanntmachungen für den Hauptort des Kreises als mittlerer Verkaufspreis ergibt, Beitreiben zu lassen.

Die Vollstreckungsbehörde hat dem Gerichtsvollzieher eine Ausfertigung des auf den Geldbetrag gerichteten Auftrags zur Zwangsvollstreckung zu erteilen.